



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	255-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.526
Eingereicht am:	11.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Graber (La Neuveville, SVP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Ochsenbein (Bévilard, SVP) Arn (Muri b. Bern, FDP) Fuchs (Bern, SVP) Martin (Täuffelen, EDU) Freudiger (Langenthal, SVP) Pauli (Nidau, FDP) Messerli (Nidau, EVP) Heyer (Perrefitte, FDP) Brügger (Höfen bei Thun, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	193/2026 vom 25. Februar 2026
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Ausweitung weiterer Tourismusstorte untersuchen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu untersuchen, welche Gemeinden in den Regionen Biel-Seeland, Berner Jura, Emmental, Oberaargau, Thun und Bern-Mittelland die Voraussetzungen erfüllen, um als Tourismusstorte gemäss kantonalen Gesetzgebung ausgewiesen zu werden. Wo die Voraussetzungen gegeben sind, soll der Regierungsrat die entsprechenden Verfahren einleiten und dem Grossen Rat Bericht erstatten.

Begründung:

Die touristische Entwicklung im Kanton Bern ist bisher stark auf das Berner Oberland konzentriert. So werden über drei Dutzend Gemeinden im Oberland als Tourismusstorte definiert (siehe Art. 5 HGV). Die Regionen Biel-Seeland, Berner Jura, Emmental, Oberaargau, Thun und Bern-Mittelland verfügen jedoch über ein bedeutendes, bisher wenig ausgeschöpftes Potenzial: natürliche Ressourcen wie Seen, Berge, Weinbau- und Agrargebiete als attraktive Grundlagen für Naherholung und Tourismus. Eine reichhaltige Industrie- und Agrargeschichte und kulturelle Vielfalt wie bspw. die Zweisprachigkeit können touristisch besser vermarktet werden.

Die Anerkennung als Tourismusort erlaubt flexiblere Ladenöffnungszeiten und stärkt Hotellerie, Gastronomie, Gewerbe und Kultur, trägt zur Standortförderung bei und schafft überdies Arbeitsplätze. Die Ausweisung von Gemeinden als Tourismusorte ist ein erprobtes und wirksames Instrument zur Förderung peripherer Regionen. Mit der Untersuchung und – wo sinnvoll – Umsetzung in den Regionen des Kantons Bern wird eine touristische und wirtschaftliche Entwicklung im ganzen Kanton Bern gefördert.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) legt in Artikel 12 Absatz 1 für Tourismusorte, die überwiegend vom Tourismus abhängig sind, erweiterte Ladenöffnungszeiten fest. Abs. 2 ermächtigt den Regierungsrat mittels Verordnung festzulegen, welche Gemeinden als Tourismusorte gelten. Damit Verkaufsgeschäfte in Tourismusorten von den erweiterten Ladenöffnungszeiten profitieren und insbesondere an Sonntagen auch Personal einsetzen dürfen, muss die entsprechende Gemeinde jedoch auch als Fremdenverkehrsgebiet im Sinne der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung gelten. Gemäss Artikel 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112) sind dies Ortschaften oder Gebiete «in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erheblichen saisonmässigen Schwankungen unterliegt».

Bei der Festlegung der Tourismusorte gemäss Artikel 12 HGG prüft die zuständige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) deshalb vorgängig, ob eine Gemeinde die Voraussetzung nach Artikel 25 ArGV 2 erfüllt, um zu verhindern, dass Verkaufsgeschäfte gestützt auf die kantonale Gewerbegesetzgebung zwar ihren Laden unter anderem auch an Sonntagen offenhalten, jedoch aus arbeitsrechtlichen Gründen kein Personal beschäftigen dürfen.

Bereits im Rahmen der geltenden Rechtslage können Gemeinden bei der WEU beantragen, in die Liste der Tourismusorte gemäss der Verordnung vom 24. Januar 2007 über Handel und Gewerbe (HGV; BSG 930.11) aufgenommen zu werden. Letztmals haben dies die Gemeinden Hofstetten bei Brienz und Kandergrund im Herbst 2021 beantragt. Nach Vorprüfung und auf Antrag der WEU hat der Regierungsrat die HGV mit beiden Gemeinden ergänzt und auf 1. April 2022 in Kraft gesetzt.

Eine generelle Überprüfung der über 280 Gemeinden in den Regionen Biel-Seeland, Berner Jura, Emmental, Oberaargau, Thun und Bern-Mittelland wäre sehr aufwendig. Deshalb hält der Regierungsrat eine solche Überprüfung – ohne zu wissen, ob diese Gemeinden ihre Aufnahme in die Liste der Tourismusorte überhaupt wünschen – für nicht sinnvoll und hält am bestehenden Verfahren fest (Prüfung auf Antrag). Gemeinden, die eine solche Prüfung explizit wünschen, sind eingeladen, sich mit der WEU diesbezüglich in Verbindung zu setzen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat